

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Jugend-, Alten- und Familienpflege in Allach-Untermenzing (JAFA). Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist München, 23. Stadtbezirk.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Durchführung sowie die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten auf dem Gebiet der Jugend- und Altenpflege.

(2) Im Einzelnen wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- a) Durchführung von eigenen Projekten der Jugendarbeit, wie Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Vorbereitung auf das Erwerbsleben o.ä
- b) Durchführung von Projekten neuer Wohnformen im Alter, insbesondere generationsübergreifender Wohnformen; das einzelne Projekt sollte die ideelle oder materielle Förderung öffentlicher Stellen oder anderer gemeinnütziger Organisationen erhalten
- c) Ideelle und materielle Förderung von Projekten wie unter Buchst. a) und b) beschrieben, die von anderen Trägern ausgeführt werden. Eine finanzielle Förderung solcher Projekte ist ausgeschlossen, wenn der jeweilige Träger nicht nachweislich als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein steht allen Personen offen, die seinen Zweck fördern wollen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied kann jederzeit seine Mitgliedschaft in dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands beenden.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

### § 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Beirats beschließen.

### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es besteht nur Gesamtvertretungsbefugnis.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die

Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten an Vereinsmitglieder sind zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch darüber, welche Projekte entsprechend dem Vereinszweck in welchem Umfang finanziell gefördert werden. Die Beschlussfassung über Vorhaben nach Satz 2 und über Änderungen der Satzung setzt die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins voraus. Ist das Mehrheitsquorum nicht erfüllt, kann in einer darauf folgenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden entschieden werden.

(3) Wahlen sind geheim.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Entsprechend § 37 Abs. 1 BGB ist eine Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

### § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Umwandlung in eine Stiftung mit einem dem Vereinszweck entsprechenden Stiftungszweck erfolgen. Für einen solchen Umwandlungsbeschluss ist die einfache Mehrheit ausreichend. Andere Formen der Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.

### § 10 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann für den Verein eine Geschäftsordnung beschließen.

### § 11 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas München, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.